



REGIERUNGSRAT

28. März 2018

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

18.80 (17.189)

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat den Entwurf des Regierungsrats zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200) am 7. November 2017 in 1. Lesung beraten (GRB Nr. 2017-0377). Er wurde einstimmig gutgeheissen, während die Abschreibung der (14.101) Motion Alois Huber vom 20. Mai 2014 (Antrag 2 gemäss [17.189] Botschaft) auf die 2. Beratung des Geschäfts verschoben wurde. Im Rahmen der Beratung im Grossen Rat wurde dem Prüfungsantrag der grossrätlichen Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) zu § 8 Abs. 2 LwG AG zugestimmt.

Die Vorlage für die 2. Beratung umfasst die Beantwortung des Prüfungsantrags betreffend die finanzielle Beteiligung von Gemeinden bei Bewässerungsanlagen im Rahmen von beitragsberechtigten Strukturverbesserungen. Nach Prüfung des Antrags unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die Vorlage zur Änderung des LwG AG gemäss dem Ergebnis der 1. Beratung unverändert zum Beschluss. Gleichzeitig wird mit vorliegender Botschaft auch die Stossrichtung der aufgrund der Änderung des LwG AG geplanten Verordnungsänderungen dargestellt. Das geänderte LwG AG samt der daraus resultierenden Verordnungsänderungen soll voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

1. Ausgangslage

1.1 Ergebnis 1. Beratung

Der Grosse Rat hat den Entwurf des Regierungsrats zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200) am 7. November 2017 in 1. Lesung beraten. Im Vorfeld dazu hat sich die grossrätliche Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) an der Sitzung vom 21. September 2017 mit der Vorlage auseinandergesetzt.

Der Entwurf der Änderung des LwG AG (Antrag 1 gemäss [17.189] Botschaft) wurde vom Grossen Rat mit 117 gegen 0 Stimmen ohne Anpassung gutgeheissen. Die Abschreibung der (14.101) Motion Alois Huber vom 20. Mai 2014 (Antrag 2 gemäss [17.189] Botschaft) wurde auf die 2. Beratung des Geschäfts verschoben. Im Rahmen der Beratung im Grossen Rat wurde dem Prüfungsantrag der VWA zu § 8 Abs. 2 LwG AG zugestimmt.

1.2 Vorlage 2. Beratung

Die Vorlage für die 2. Beratung umfasst die Beantwortung des Prüfungsantrags gemäss GRB Nr. 2017-0377 (Kapitel 2). Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen des LwG AG sind Anpassungen der landwirtschaftlichen Verordnungen erforderlich. Die Stossrichtung der geplanten Verordnungsänderungen wird in Kapitel 5 erläutert.

2. Prüfungsantrag

2.1 Antrag Alois Huber, SVP, Mörriken-Wildegg

Anlässlich der Beratungen in der VWA vom 21. September 2017 stellte Alois Huber, SVP, Mörriken-Wildegg, zum Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017 folgenden Prüfungsantrag:

"Es sei auf die zweite Beratung hin aufzuzeigen, inwiefern sich § 8 sowie § 28 auf künftige Bewässerungsprojekte auswirken könnten und wie sich betroffene Gemeinden verhalten. Es ist zudem zu prüfen, ob der Paragraph so umformuliert werden kann, dass der Grundsatz der finanziellen Beteiligung durch die Gemeinden bestehen bleibt und nur in Ausnahmefällen die Gemeindebeteiligung wegfällt."

Der Prüfungsantrag enthält somit zwei Teilanträge. Nach allgemeinen Ausführungen zur Ausgangslage (Kapitel 2.2) wird in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 das Ergebnis der Prüfungen der beiden Teilanträge 1 und 2 dargestellt.

2.2 Ausgangslage

2.2.1 Bewässerungsanlagen seit Inkrafttreten LwG AG

Seit dem Inkrafttreten des LwG AG und der Verordnung über die Strukturverbesserungen (VSV) vom 23. Mai 2012 (SAR 913.761) am 1. August 2012 wurden im Kanton Aargau folgende drei Bewässerungsprojekte lanciert, wobei lediglich ein Projekt zur Umsetzung gelangte:

- Projekt 1: Wurde errichtet ohne finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand. Die beteiligten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter wollten das Eigentum an der Anlage behalten. Dieses Projekt ist eine gemeinschaftliche Massnahme, das Bewässerungswasser stammt nicht vom öffentlichen Trinkwassernetz.
- Projekt 2: Kam aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht zu Stande. Die Bewässerungsanlage hätte nicht rentiert. Dieses Projekt war als gemeinschaftliche Bewässerungsanlage angedacht. Das Bewässerungswasser wäre ebenfalls nicht vom öffentlichen Trinkwassernetz bezogen worden.
- Projekt 3: Wurde aufgrund von ungeklärten Eigentumsverhältnissen und von Partikularinteressen der involvierten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht verwirklicht. Dabei hätte es sich um eine einzelbetriebliche Bewässerungsanlage gehandelt, deren Wasser ebenfalls nicht vom öffentlichen Trinkwassernetz bezogen worden wäre.

Zusammengefasst wurde im Kanton Aargau seit dem 1. August 2012 im Rahmen von beitragsberechtigten Strukturverbesserungen keine Bewässerungsanlage gestützt auf LwG AG und VSV umgesetzt.

2.2.2 Entwurf 1. Beratung (vgl. [17.189] Botschaft 1. Beratung, Seiten 8 und 12 f.)

In der Botschaft für die 1. Beratung wird ausgeführt, Bewässerungsanlagen könnten zwar als Strukturverbesserungsmassnahme finanziert und realisiert werden, Projekte scheiterten aber meistens daran, dass das öffentliche Interesse kleiner sei als beispielsweise bei Meliorationen und sich Gemeinden in der Regel schwerer täten, solche Unterfangen finanziell zu unterstützen. Um die Erstellung von beitragsberechtigten gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen zu erleichtern, wurde daher dem Grossen Rat ein Entwurf vorgelegt, der den Gemeinden künftig die Beteiligung an den Kosten von Bewässerungsanlagen freistellt. Das heisst, ihre Verpflichtung zur Beteiligung an solchen Bodenverbesserungen im Rahmen von 15–20 % der beitragsberechtigten Kosten (§ 8 Abs. 2 LwG AG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. e VSV) soll aufgehoben und ihnen die Beteiligung stattdessen freigestellt werden. Diese Anpassung stellt eine Abweichung vom gesetzlich vorgesehenen System bei Strukturverbesserungen dar, wonach sich Gemeinden an den beitragsberechtigten Kosten zu beteiligen haben. Sie ist aber gerechtfertigt, denn in Zeiten knapper Gemeindefinanzen sind Beteiligungen

durch die öffentliche Hand schwieriger geworden, vor allem dann, wenn Partikularinteressen seitens der Landwirtschaft bestehen und Investitionen für wirtschaftliche Zwecke unterstützt werden sollen.

Als Folge der Änderung von § 8 Abs. 2 LwG AG sieht der Entwurf der 1. Beratung in den §§ 28 und 28a weiter vor, dass Gemeinden Bewässerungsanlagen nur dann zu Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie sich an deren Kosten beteiligt haben. Stattdessen sollen die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche einen erheblichen Anteil der Kosten (mindestens 46 %) übernehmen müssen, diese Bewässerungsanlagen zu Eigentum und Unterhalt übernehmen.

2.2.3 Darstellung Kostenbeteiligungen bei Bewässerungsanlagen mit interkantonalem Vergleich

Die in der (17.189) Botschaft vorgeschlagene Gesetzesänderung (§§ 8, 28 und 28a) betrifft ausschliesslich gemeinschaftliche Bodenverbesserungen. Als gemeinschaftliche Bodenverbesserungen gelten Bodenverbesserungen, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus massgebend betreffen (vgl. Art. 11 Abs. 1 Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft [Strukturverbesserungsverordnung, SVV] vom 7. Dezember 1998 [SR 913.1]). In Tabelle 1 ist der Kostenteiler von Bund, Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer bei gemeinschaftlichen Massnahmen im interkantonalen Vergleich dargestellt. Als Vergleichskantone wurden die Kantone Bern und Thurgau gewählt, weil in beiden Kantonen bereits Bewässerungsanlagen mit kantonalen Mitteln realisiert wurden. Dieser Vergleich hilft, die Aargauer Lösung in einen breiteren Kontext zu stellen.

	Aargau (geltendes Recht)	Aargau (1. Beratung LwG AG)	Bern	Thurgau
Bund	27 %	27 %	27 %	27 %
Kanton	27 %	27 %	25–30 %	27 %
Gemeinde	15–20 %	freiwillig	Realisierung einer gemeinschaftlichen Massnahme kann von der Beteiligung einer Gemeinde abhängig gemacht werden.	keine
Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer	26–31 %	maximal 46 %	maximal Fr. 6'000.– pro ha	46 %

Tabelle 1: Interkantonaler Vergleich der Kostenteiler von gemeinschaftlichen Massnahmen im Talgebiet

Aargau

An einer Bewässerungsanlage, die als gemeinschaftliche Bodenverbesserung anerkannt wird, beteiligt sich der Bund gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 SVV und der Kanton Aargau gestützt auf § 8 Abs. 1 LwG AG mit 27 %. Der Gemeindebeitrag beträgt bei einer Bewässerungsanlage 15–20 % der beitragsberechtigten Kosten (§ 8 Abs. 2 LwG AG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. e VSV), da es sich um eine Neuerstellung oder Erneuerung eines Bauwerks handelt. Die Restkosten im Umfang von 26–31 % der beitragsberechtigten Kosten tragen nach geltendem Recht die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (§ 8 Abs. 3 LwG AG). Beim Entwurf 1. Beratung ist der Gemeinde eine Beteiligung freigestellt, das heisst sie kann zwischen 0–46 % der beitragsberechtigten Kosten übernehmen. Dies hat für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Folge, dass sich deren Restkosten ebenfalls im Umfang von 0–46 % bewegen.

Angenommen, eine Gemeinde beteiligt sich nicht an einer gemeinschaftlichen Massnahme, beträgt der Unterschied bezüglich Kostenbeteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zwischen geltendem Recht und dem Vorschlag gemäss (17.189) Botschaft 15–20 % (vgl. Tabelle 1). Grund dafür ist, dass neu die Beteiligung der Gemeinden freiwillig und dieser Anteil von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übernommen werden muss. Sowohl vor als auch nach der vorliegenden Teilrevision können Bewässerungsanlagen gemeinschaftlich als auch einzelbetrieblich umgesetzt werden. Bei einzelbetrieblichen Massnahmen ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinde schon zum heutigen Zeitpunkt freiwillig. Bund und Kanton übernehmen maximal je 20 %. Der Kantonsbeitrag gemäss Kostenteiler (vgl. Tabelle 1) wird über das ordentliche Budget des Aufgabenbereichs (AB) 440 'Landwirtschaft Leistungsgruppe Strukturverbesserungen und Raumnutzung' finanziert und führt zu keinen Mehrkosten.

Bern und Thurgau

Der Kanton Bern bezahlt zwischen 25–30 % an gemeinschaftliche Massnahmen. Die kantonale Beteiligung kann allerdings davon abhängig gemacht werden, ob die Gemeinde oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenfalls einen finanziellen Beitrag leisten. Der Kanton Thurgau beteiligt sich bei gemeinschaftlichen Massnahmen in gleicher Höhe wie der Bund. Die Gemeinden beteiligen sich nicht.

2.3 Auswirkungen auf Bewässerungsprojekte und Verhalten Gemeinden (Teilantrag 1)

Der Prüfungsantrag verlangt erstens, *"es sei auf die zweite Beratung hin aufzuzeigen, inwiefern sich § 8 sowie § 28 auf künftige Bewässerungsprojekte auswirken könnten und wie sich betroffene Gemeinden verhalten"*.

2.3.1 Mögliche Auswirkungen von § 8 und § 28 LwG AG auf künftige Bewässerungsprojekte

Die Änderung gemäss Entwurf 1. Beratung betreffend Bewässerungsanlagen (§§ 8, 28 und 28a LwG AG) hätte kaum mehr Projekte zur Folge, zumal nicht die finanzielle Beteiligung von Seiten Gemeinden der ausschlaggebende Punkt war, sondern wer Eigentümer des Werks wird. Allerdings wird die Rentabilität, das heisst die Frage, ob das Projekt finanziell wirtschaftlich betrieben werden kann, kaum mehr erreicht werden, zumal die Erstellungskosten ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinden deutlich schlechter ausfallen wird. Folglich dürfte es aufgrund der wegfallenden Gemeindebeteiligung eher weniger Projekte geben. Andererseits könnte der Entwurf 1. Beratung betreffend § 28 und § 28a LwG AG auch zu einer Zunahme solcher Projekte führen. Dies daher, weil die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Eigentum am Werk behalten wollen (vgl. Kapitel 2.2.1).

2.3.2 Mögliches Verhalten betroffener Gemeinden

Die Frage, wie sich die betroffenen Gemeinden bei der geplanten Änderung gemäss Entwurf 1. Beratung verhielten, ist schwierig zu beantworten. Die finanzielle Lage der Gemeinden im Kanton Aargau ist derzeit angespannt. Daraus lässt sich ableiten, dass sich betroffene Gemeinden in den nächsten Jahren kaum freiwillig an Bewässerungsanlagen beteiligen werden.

2.4 Wegfall Gemeindebeteiligung nur in Ausnahmefällen (Teilantrag 2)

Der Prüfungsantrag verlangt zweitens, *"es ist zudem zu prüfen, ob der Paragraph so umformuliert werden kann, dass der Grundsatz der finanziellen Beteiligung durch die Gemeinden bestehen bleibt und nur in Ausnahmefällen die Gemeindebeteiligung wegfällt"*.

Eine solche Ausnahmeregelung kann grundsätzlich geschaffen werden. Dafür sind trennscharfe Kriterien zur Regelung der Ausnahmen notwendig. Eine Ausnahmeregelung hätte eine Anpassung von § 8 Abs. 2 LwG AG zur Folge, während die §§ 28 und 28a LwG AG gemäss dem Entwurf 1. Beratung bestehen bleiben könnten. Für eine solche Ausnahmeregelung gälte es gesetzlich zu regeln, in welchen Fällen die finanzielle Beteiligung der Gemeinde im Rahmen von 15–25 % der beitragsbe-

rechtigten Kosten entfielen. Hierzu bedürfte es objektiver, das heisst sachlicher Kriterien. In Betracht käme aus Sicht des Regierungsrats ein Wegfall der Beteiligung einzig, wenn das Bewässerungswasser nicht aus dem Trinkwassernetz der Gemeinde stammt oder aus anderen Gründen das Interesse der Gemeinde an der Anlage klein ist.

2.4.1 Mögliche Regelung

Wenn am Grundsatz der finanziellen Beteiligung durch die Gemeinden festgehalten und nur in Ausnahmefällen die Gemeindebeteiligung wegfallen soll, entfielen die Änderungen gemäss dem Ergebnis 1. Beratung. Stattdessen wäre folgender neuer § 8 Abs. 2^{bis} LwG AG einzufügen:

§ 8 Abs. 2^{bis} (neu)

² An den beitragsberechtigten Kosten von Bewässerungsanlagen müssen sich die Gemeinden nicht beteiligen, wenn das Bewässerungswasser nicht aus dem Trinkwassernetz der Gemeinde stammt oder aus anderen Gründen das Interesse der Gemeinde an der Anlage klein ist.

Erläuterung zu § 8 Abs. 2^{bis} (neu)

Mit dieser Regelung wird im Vergleich zum geltenden Recht eine Ausnahmeregelung geschaffen. Grundsätzlich müssen sich die Gemeinden bei gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen nach wie vor an den beitragsberechtigten Kosten von Bewässerungsanlagen beteiligen. Diese Pflicht entfällt künftig aber dann, wenn das Bewässerungswasser nicht aus dem Trinkwassernetz der Gemeinde stammt oder aus anderen Gründen das Interesse der Gemeinde an der Anlage klein ist. Damit knüpft ein Ausnahmetatbestand konkret daran, ob das Bewässerungswasser aus dem Trinkwassernetz der Gemeinde stammt oder nicht. Stammt das Bewässerungswasser aus dem Trinkwassernetz der Gemeinde, verdient die Gemeinde an der Bewässerung (Wasserzins). In dieser Situation ist es sachgerecht, wenn sich die Gemeinde an den Kosten der Bewässerungsanlage finanziell beteiligen muss. Demgegenüber rechtfertigt es sich, den Gemeinden eine finanzielle Beteiligung freizustellen, wenn das Bewässerungswasser beispielsweise aus stehenden oder fliessenden Oberflächengewässern stammt und die Gemeinde folglich auch keinen entsprechenden Wasserzins einnimmt. Demgegenüber soll mit dem generell formulierten Auffangtatbestand ("oder aus anderen Gründen das Interesse der Gemeinde an der Anlage klein ist") weitere mögliche Ausnahmen einer Beteiligung ermöglicht werden. Zu denken ist dabei beispielsweise an Fälle, in denen die Bewässerungsanlage keinerlei Nutzen für die Gemeinde hat, also etwa auch nicht als Erweiterung des Lösch- oder Trinkwassernetzes dienen kann. Hierzu wird die Praxis entsprechende Kriterien zu erarbeiten haben.

Muss sich eine Gemeinde gestützt auf diese Bestimmung nicht an einer Bewässerungsanlage beteiligen, kann sie dies jedoch selbstverständlich trotzdem freiwillig tun, was eine entsprechende Reduktion der Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an den Restkosten zur Folge hätte. Liegt ein Ausnahmetatbestand vor, kann die Gemeinde also entscheiden, ob sie nichts oder bis zu 46 % der Kosten übernehmen will. Beteiligt sich eine Gemeinde, egal ob aus Zwang oder – bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestands – freiwillig an den beitragsberechtigten Kosten einer Bewässerungsanlage, so übernimmt sie diese gemäss § 28 Abs. 1 LwG AG zu Eigentum und Unterhalt. Die Höhe der Beteiligung ist irrelevant.

2.5 Vergleich der Varianten IST, Entwurf 1. Beratung und Prüfungsantrag

Nach eingehender Prüfung stehen drei Varianten zur Diskussion. Bei der IST-Variante wird am aktuell geltenden Gesetzestext nichts verändert. Die Variante Botschaft 1. Beratung sieht vor, die Beteiligung der Gemeinden an gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen freizustellen. Die Variante Prüfungsantrag schliesslich sieht vor, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden nur in Ausnahmefällen wegfällt.

2.5.1 IST-Variante

Die IST-Variante sieht vor, den aktuell geltenden Gesetzestext zu belassen.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde von 15–25 % an gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen bleibt bestehen.	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinden tun sich in der Regel schwer, solche Unterfangen finanziell zu unterstützen, weil das öffentliche Interesse kleiner ist als bei Meliorationen (vgl. [17.189] Botschaft 1. Beratung, Seite 8).

Tabelle 2: Vor- und Nachteile IST-Variante

2.5.2 Variante Entwurf 1. Beratung

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an Bewässerungsanlagen ist freiwillig, gemäss Vorschlag in der (17.189) Botschaft an den Grossen Rat vom 23. August 2017.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Entsprechende Projekte können unabhängig vom Interesse der Gemeinde realisiert werden, weil deren finanzielle Beteiligung freiwillig ist. Die Gemeinden entscheiden selbst, ob sie sich an den Kosten beteiligen wollen.• Gemeinden müssen realisierte Bewässerungsanlagen nicht zu Eigentum und Unterhalt übernehmen.	<ul style="list-style-type: none">• Die finanzielle Belastung für die Grundeigentümer steigt mutmasslich um 15–20 % (vgl. Kapitel 2.2.3).

Tabelle 3: Vor- und Nachteile Variante Entwurf 1. Beratung

In Zeiten knapper Gemeindefinanzen sind Beteiligungen durch die öffentliche Hand schwieriger geworden. Vor allem dann, wenn Partikularinteressen seitens der Landwirtschaft bestehen und Investitionen für wirtschaftliche Zwecke unterstützt werden sollen. Ziel dieser Variante ist, die Realisierung von Bewässerungsanlagen zu vereinfachen.

2.5.3 Variante Prüfungsantrag

Die Variante Prüfungsantrag ist unter Kapitel 2.4.1 dargestellt.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde von 15–25 % an gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen bleibt bestehen. Es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand "aus anderen Gründen [...]" (vgl. Kapitel 2.4.1) vor.	<ul style="list-style-type: none">• Der Ausnahmetatbestand "aus anderen Gründen [...]" (vgl. Kapitel 2.4.1) dürfte zu Auslegungsproblemen führen.

Tabelle 4: Vor- und Nachteile Variante Prüfungsantrag

Ziel dieser Variante ist, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden bestehen zu lassen und mit entsprechenden Kriterien Ausnahmefälle zu ermöglichen.

2.5.4 Antrag Regierungsrat: Umsetzung Variante Entwurf 1. Beratung

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Entwurf gemäss (17.189) Botschaft 1. Beratung zu beschliessen und den Prüfungsantrag entsprechend abzuschreiben. Dies daher, weil damit Bewässerungsanlagen im Rahmen von beitragsberechtigten Strukturverbesserungen in Zukunft einfacher realisiert werden und somit die Aargauer Landwirtschaft besser auf künftige Klimaveränderungen (insbesondere auf Änderungen im Niederschlagsregime) reagieren kann. Zudem ist es in Zeiten knapper Gemeindefinanzen schwieriger, Beteiligungen durch die öffentliche Hand zu rechtfertigen.

Insbesondere dann, wenn Partikularinteressen seitens der Landwirtschaft bestehen und Investitionen für wirtschaftliche Zwecke unterstützt werden sollen. Für den Kanton entstehen dadurch keine Mehrkosten, da diese Bewässerungsanlagen im Rahmen des ordentlichen Budgets umgesetzt werden (vgl. hierzu auch [17.189] Botschaft, Seite 25 Ziffer 8.1.1). Für die Gemeinde bedeutet es, dass sie selber entscheiden kann, ob und allenfalls in welcher Höhe sie sich an den beitragsberechtigten Kosten von Bewässerungsanlagen beteiligen will oder nicht. Mutmasslich dürften sich Gemeinden künftig eher weniger an solchen Strukturverbesserungen beteiligen, weshalb von Kosteneinsparungen für die Gemeinden auszugehen ist. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Definition von trennscharfen Kriterien für Ausnahmefälle (vgl. Prüfungsantrag Kapitel 2.4) für eine mit grösster Wahrscheinlichkeit geringe Anzahl Bewässerungsprojekte schwierig ist.

3. Entwurf für die 2. Beratung

Gestützt auf die im Kapitel 2 dargestellten Ergebnisse der Prüfung des Prüfungsauftrags unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die Vorlage zur Änderung des LwG AG gemäss dem Ergebnis der 1. Beratung inhaltlich unverändert zum Beschluss. Zwei Änderungen formal-redaktioneller Art schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor:

- Nach Praxis der Redaktionskommission ist das Wort "nach" in § 58a Abs. 3 lit. c LwG AG durch das Wort "gemäss" zu ersetzen. Mit der Vornahme dieser Änderung entfällt diesbezüglich eine Änderung im Rahmen der Redaktionslesung gemäss § 35 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (SAR 152.200).
- In Ziffer IV. wird der Erlasstext von *"Die Änderung unter Ziff. I tritt am 1. Januar 2019 in Kraft."* zu *"Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I."* angepasst. Der voraussichtliche Inkraftsetzungstermin bleibt der 1. Januar 2019. Mit dieser Änderung können zeitliche Engpässe vermieden werden, die aufgrund des Abwartens der Referendumsfrist entstehen. Zeitliche Gründe für eine vorzeitige Inkraftsetzung gemäss § 78 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) sind nicht ersichtlich.

4. Abschreibung parlamentarischer Vorstoss

Mit Erhebung der vorliegenden Anträge zur Änderung des LwG AG zum Beschluss kann der folgende parlamentarische Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben werden:

- (14.101) Motion Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Andrea Moll-Reutercrona, FDP, Sins, Ruedi Weber, Grüne, Menziken, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Rosmarie Groux, SP, Berikon, vom 20. Mai 2014 betreffend Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufgrund der neuen Agrarpolitik 2014–2017.

5. Verordnungsanpassungen

Aufgrund der vorliegenden Änderung des LwG AG (vgl. auch [17.189] Botschaft) sind Änderungen auf Verordnungsstufe erforderlich. In dieser Sache nicht angepasst werden voraussichtlich folgende Verordnungen:

- Verordnung über das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg (LZLV) vom 23. Mai 2012 (SAR 422.617)
- Verordnung über die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK-Verordnung) vom 23. Mai 2012 (SAR 911.351)
- Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung) vom 25. Juni 2008 (SAR 915.712)
- Normalarbeitsvertrag über das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft vom 24. November 2004 (SAR 963.372)

Nachfolgend wird die Stossrichtung der voraussichtlich aus der Änderung des LwG AG resultierenden Verordnungsanpassungen dargestellt:

Verordnung über Vollzugszuständigkeiten im Bereich der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes (Landwirtschaftliche Zuständigkeits-Verordnung) vom 9. Juli 2003 (SAR 910.121)

Dieser Erlass wurde in die Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALaV) vom 23. Mai 2012 (SAR 910.215) integriert respektive wurde – bedingt durch das geltende Bundesrecht oder das LwG AG – obsolet. Die (formelle) Aufhebung dieser Verordnung ist im Zuge der anstehenden Verordnungsänderungen des kantonalen Landwirtschaftsrechts nachzuholen.

Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, ÖkoV) vom 26. Mai 1999 (SAR 910.131)

Aufgrund der umfassenden Anpassungen infolge der grundlegenden Änderungen des Bundesrechts (Agrarpolitik 2014–2017) sowie der per 1. Januar 2019 geplanten Änderung des LwG AG soll die ÖkoV voraussichtlich aufgehoben und die noch zu regelnden Bestimmungen in die ALaV aufgenommen werden. Zu regelnde Themen sind insbesondere:

- Zuständigkeiten im Direktzahlungsvollzug
- Regelungen zum Vollzug betreffend Biodiversitätsbeiträge
- Regelungen zum Vollzug betreffend Landschaftsqualitätsbeiträge
- Regelungen zum Vollzug betreffend kantonale Zusatzbeiträge für Naturschutzleistungen.

Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALaV) vom 23. Mai 2012 (SAR 910.215)

In die ALaV sollen die Ausführungsbestimmungen zum elektronischen Informationssystem aufgenommen werden (vgl. § 58b LwG AG in der Fassung gemäss Entwurf 1. Beratung). Dabei gilt es die Voraussetzungen für einen sicheren und datenschutzkonformen Betrieb des Informationssystems zu regeln. Dies betrifft voraussichtlich folgende Punkte:

- Zugriffsrechte, namentlich Online-Zugriffsrechte
- organisatorische und technische Massnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit
- Verantwortlichkeiten
- Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen.

Verordnung über die Strukturverbesserungen (VSV) vom 23. Mai 2012 (SAR 913.761)

Neben kleineren Anpassungen als Folge der Änderung des LwG AG gemäss Entwurf 1. Beratung sollen insbesondere die notwendigen Schritte und Zuständigkeiten im Hinblick auf die Auflage des Generellen Projekts und die Instruktion der Einspracheverfahren sowie die Durchführung allfälliger Einspracheverhandlungen normiert werden. Dabei ist angedacht, diese Aufgaben dem zuständigen Departement zu delegieren. Betreffend Bewässerungsanlagen gilt es gestützt auf § 28a LwG AG gemäss Entwurf 1. Beratung den Mindestinhalt des Reglements zu regeln (vgl. [17.189] Botschaft, Seite 18 zu § 28a LwG AG). Weiter ist zu prüfen, ob es Regelungen betreffend die Aufgabe des Eigentums an Bewässerungsanlagen oder bei Vernachlässigung des Unterhalts braucht. Weiter dürfte eine Regelung dazu in die VSV aufzunehmen sein, wann bei Bewässerungsanlagen das Verfahren abgeschlossen ist. Dabei geht es um den Übergang von der Erstellungs- zur Betriebsphase.

6. Auswirkungen

Aufgrund der in dieser Botschaft vorgeschlagenen Änderungen des LwG AG sind keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Kanton zu erwarten. Die zu erwartenden Auswirkungen für Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und Gemeinden haben sich seit der (17.189) Botschaft nicht verändert. Allfällige Projekte für Bewässerungsanlagen werden im Rahmen der bewilligten Mittel finanziert.

7. Weiteres Vorgehen

Kommissionsberatung VWA	Mai 2018
2. Beratung im Grossen Rat	Juni 2018
Referendumsfrist	90 Tage
Allfällige Volksabstimmung ¹	4. Quartal 2018/1. Quartal 2019
Inkraftsetzung	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten (voraussichtlich der 1. Januar 2019).

Zum Antrag

Die Beschlüsse gemäss Ziffern 1 und 2 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Es wird folgender parlamentarischer Vorstoss abgeschrieben:

- (14.101) Motion Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Andrea Moll-Reutercrona, FDP, Sins, Ruedi Weber, Grüne, Menziken, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Rosmarie Groux, SP, Berikon, vom 20. Mai 2014 betreffend Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes aufgrund der neuen Agrarpolitik 2014–2017.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)

¹ Bei einer fakultativen Volksabstimmung muss, falls nicht das Behördenreferendum ergriffen wird, die Referendumsfrist abgewartet werden.